



Abbildung 4: Plangebiet und Biotopverbunde (Quelle: LUBW)

Die grünordnerischen Festsetzungen zu den Pflanzbindungen an der nördlichen Gebietsgrenze sowie für die Einzelbäume im Bereich der Stellplatzflächen im Norden werden übernommen.

Eine vollständige Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigungen ist durch die Übernahme der bisher bereits vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen nicht möglich, aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13a BauGB jedoch auch nicht erforderlich.

7.4 SCHUTZGUT BODEN

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf



Abbildung 5: Bodentyp im Plangebiet (Quelle: LGRB)

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23. Die Informationen zum Boden entstammen den Bodenübersichtskarten von Baden-Württemberg der LGRB und den Daten der LUBW.

Das Plangebiet liegt am Rande des bereits erschlossenen Siedlungsraumes. Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die Flächen im Plangebiet entsprechend als Murgtal-Gneisanatexit-Formation mit der Bodeneinheit Braunerde und podsolige Braunerde aus Granit aus. Die Braunerde im Plangebiet hat lediglich eine geringe bis mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie eine geringe bis mittlere Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

TEILBEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.2019

Der Boden weist eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Eine hohe Standortfunktion für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

| | | |
|-------------------------------------|---|--------------------|
| Standort für naturnahe Vegetation | die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht | |
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit | gering bis mittel (1.5) | |
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | LN: mittel (2.0) | Wald: hoch (3.0) |
| Filter und Puffer für Schadstoffe | LN: gering (1.0) | Wald: gering (1.0) |
| Gesamtbewertung | LN: 1.50 | Wald: 1.83 |

Abbildung 6: Bodenfunktionen einer Braunerde und podsoligen Braunerde aus Granit

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen lediglich durch die teilversiegelte Zufahrt im Plangebiet.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die geplante Bebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren sind 20 % der Grundstücksfläche als Grünfläche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Boden durch die Erhöhung der GRZ auf 0,8 entstehende zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung ist durch die Übernahme der bisherigen grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Auf-grund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

7.5 SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Grundwasser- oder Quellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG Bartholomä-, Fabrik & Hofquelle u. a.“ befindet sich in knapp 1 km nordöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen wie Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Der Regenwasserabfluss wird über Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss gepuffert.

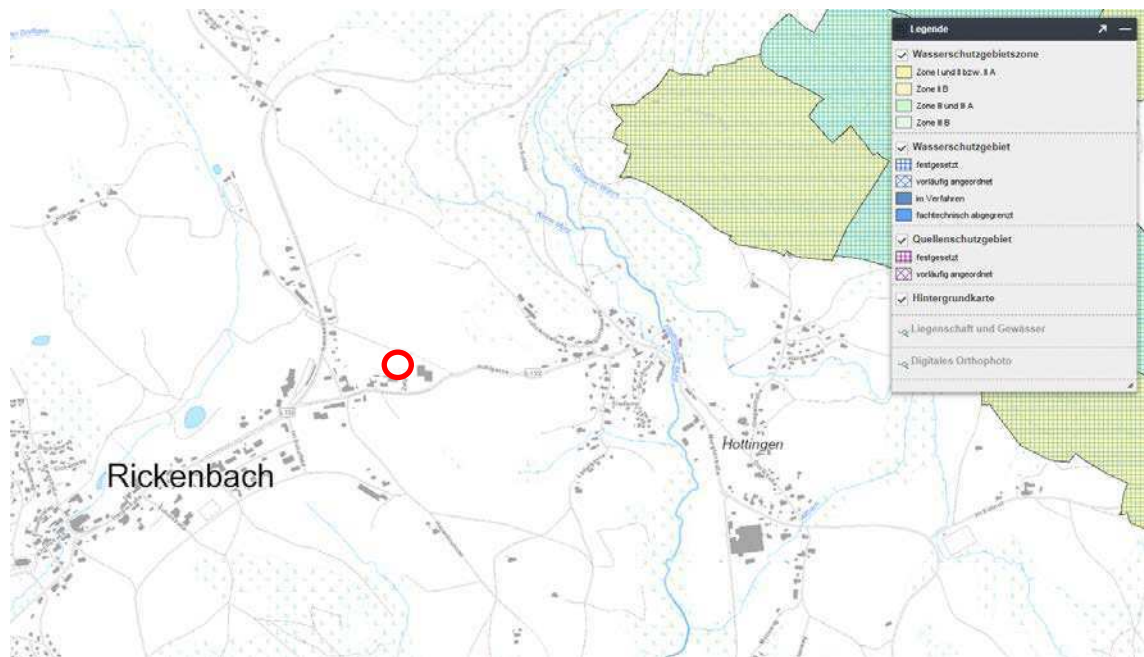


Abbildung 7: Lage des Plangebiets (rot) und des WSG (Quelle: LUBW)

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Grundwasser durch die Erhöhung der GRZ auf 0,8 entstehende zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung ist durch die Übernahme der bisherigen grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Auf-grund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

7.6 SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Die nächstgelegenen Gewässer befinden sich in mind. 500 m Entfernung. Aufgrund der Distanz zum Eingriffsbereich können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Das Gebiet liegt demnach auch nicht in einem Hochwasser-Gefahrenbereich. Auf weitere Ausführungen zum Schutzgut Oberflächengewässer kann somit verzichtet werden.

7.7 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches beeinflusst. Die geplante Baufläche liegt auf einer Höhe von ca. 745 m ü. NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 7,5°C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.160 mm/Jahr.

Ausgeprägte Berg- und Talwindssysteme sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Dem Plangebiet ist eine geringe Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen, da sich keine Bäume und Gehölzflächen im Plangebiet befinden.

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen kleinklimatisch wirksame Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die mit der Flächenversiegelung einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden mindestens 20% nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünflächen angelegt. Außerdem sind Bäume und Sträucher im Norden und Süden des Plangebiets (vgl. Maßnahmenplan und Festsetzungen) zu pflanzen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima/Luft durch die Erhöhung der GRZ auf 0,8 entstehende zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung ist durch die Übernahme der bisherigen grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Auf-grund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

7.8 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Der Planbereich liegt in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet und wird als Grünlandfläche und Kleingarten genutzt. Im Osten und Süden grenzen gewerbliche Betriebe an, im Norden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Landschaftsbildprägende Elemente wie Solitärbäume sind nicht vorhanden.

Innerhalb der Flächen erfolgt derzeit keine öffentliche Erholungsnutzung statt. Lediglich der Nutzgarten wird privat genutzt.

Insgesamt ist auf eine entsprechende Eingrünung des Gebiets in Richtung Norden zu achten. Die hierfür bereits vorgesehenen Pflanzgebote an der Nordgrenze werden entsprechend übernommen. Des Weiteren werden auch die Festsetzung der Pflanzgebote im Bereich der südlich angeordneten Stellplätze aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung durch die Erhöhung der GRZ auf 0,8 entstehende zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung ist durch die Übernahme der bisherigen grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Auf-grund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

7.9 SCHUTZGUT MENSCH

Die geplante Bebauung des Grundstücks Flst. 136 mit einer Produktionshalle, Stellplätzen und einem Weg bedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohner von Rickenbach oder der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen.

Da die zwei Betriebe, welche die Halle künftig nutzen werden, ohnehin bereits in Rickenbach ansässig sind und die Produktionsmenge durch den Bau einer einzelnen Halle nicht unmaßgeblich erhöht wird, ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen.

TEILBEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.2019

7.10 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Plangebiet ist bereits durch einen Bebauungsplan überplant, so dass die vorliegende Maßnahme der Innenentwicklung zuzuordnen ist. Die Flächenversiegelung kann auf ein Mindestmaß beschränkt werden, da das Baugrundstück durch die bestehende Zufahrt bereits erschlossen ist.

Das Gebiet liegt außerdem innerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes. Somit kann der Forderung nach sparsamem Umgang des Schutzgutes Fläche ausreichend Rechnung getragen werden.

7.11 SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Da im Eingriffsbereich lediglich eine Fettwiese und weitere Flächen von geringer bis mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt vorhanden sind, sind durch die geplanten Eingriffe nur geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu erwarten.

Durch die geplanten grünordnerischen Festsetzungen können die geringfügigen Beeinträchtigungen kompensiert bzw. das Plangebiet im Hinblick auf die biologische Vielfalt sogar aufgewertet werden.

8 KOSTEN

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zelgle“ nicht erforderlich. Die geplante Verkehrsfläche einschließlich der ausgewiesenen Parkplätze ist in privater Regie und Kostentragung herzustellen.

9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung dienen, falls dies erforderlich wird. Die Flächen im Planungsgebiet befinden sich in privatem Eigentum und wurden durch den Eigentümer für die geplante Nutzung zur Verfügung gestellt.

Rickenbach, den

Dietmar Zäpernick
Bürgermeister

Planfertigung:
Wehr, den 14.05.2019



Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./ freier Stadtplaner

**Fachliche Bearbeitung der
Umweltbelange/Artenschutz**

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg

Gemeinde Rickenbach, Gemarkung Hottingen

BEBAUUNGSPLAN „ZELGLE, 1. ÄNDERUNG“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Stand: 14.05.2019

Bearbeitung: B. Eng. Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Gemeinde Rickenbach
Hauptstraße 7
79736 Rickenbach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Anlass und Vorgehensweise | 1 |
| 2 | Untersuchungsgebiet | 7 |
| 3 | Methodik | 9 |
| 4 | Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen) | 9 |
| 5 | Spinnentiere | 10 |
| 6 | Käfer | 11 |
| 7 | Schmetterlinge | 11 |
| 8 | Amphibien | 12 |
| 9 | Reptilien | 13 |
| 9.1 | Bestand | 13 |
| 9.2 | Methodik | 13 |
| 9.3 | Vorläufige Einschätzung | 14 |
| 10 | Vögel | 14 |
| 10.1 | Bestand | 14 |
| 10.2 | Methodik | 15 |
| 10.3 | Vorläufige Einschätzung | 16 |
| 11 | Fledermäuse | 17 |
| 12 | Säugetiere (außer Fledermäuse) | 18 |
| 13 | Pflanzen | 18 |
| 14 | Ergebnis | 19 |
| 15 | Literatur | 21 |
| 16 | Anhang | 23 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| b | besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG |
| s | streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG |
| FFH-Anhang | Anhang der FFH-Richtlinie |
| FFH-LRT | Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten |
| LAK | Landesweite Artenkartierung |
| LRT | Lebensraumtyp |
| LUBW | Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg |
| OGBW | Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg |
| RLD | Rote Liste Deutschland |
| RL BW | Rote Liste Baden-Württemberg |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie |
| Anhang 1 | Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen |
| Artikel 4 Absatz 2 | Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen |
| ZAK | Zielartenkonzept |

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden
(k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

| | |
|-----------|---|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| D | Daten defizitär |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| nb | nicht bewertet |
| * | ungefährdet |

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Der Bebauungsplan „Zelgle“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorliegende Bauanfrage zu schaffen. Für das Grundstück Flst.Nr. 136 (östlicher Teil) wurde der Gemeinde eine Bauanfrage zum Neubau einer Produktionshalle vorgelegt.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zelgle“, allerdings gibt es Abweichungen zu einzelnen Festsetzungen und an der Westseite wird die Baugrenze um fünf Meter überschritten, wodurch letztlich auch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches um dieses Maß erforderlich wird.

Mit der geplanten Baumaßnahme können zwei im Ortsteil Hottingen ortsansässige Betriebe – ein Holzbaubetrieb und eine metallverarbeitende Firma – aus ihren innerörtlichen Standorten ausgelagert und in ein Gewerbegebiet umgesiedelt werden.

Der Holzbaubetrieb befindet sich derzeit in einer gewachsenen Gemengelage und der metallverarbeitende Betrieb sogar in einem ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet. Betriebe und Gemeinde bemühen sich hier seit längerem um eine angemessene Standortlage, was im Gebiet Zelgle nun realisiert werden kann.

Eine Anpassung des Bebauungsplans „Zelgle“ an die Erfordernisse des geplanten Neubaus liegt insofern auch im öffentlichen Interesse, als dass den Betrieben damit eine zweckmäßige und auch langfristig wirksame Standortlage gesichert werden kann.

Der Bebauungsplan „Zelgle“ wurde 2001 von der Gemeinde Rickenbach aufgestellt. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen, Hauptnutzer ist derzeit ein Kunststoff-Recyclingbetrieb. Die plangemäße Erschließung wurde teilweise, soweit sie für den bisher einzigen Betriebsstandort erforderlich ist, hergestellt. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Flst.Nr. 136 ist derzeit noch unbebaut.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden einzelne Festsetzungen an die Erfordernisse der geplanten Betriebsansiedlung angepasst sowie der Geltungsbereich an der westlichen Plangebietsgrenze geringfügig um fünf Meter erweitert. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplanten Betriebsansiedlungen zu schaffen. Durch die Änderung wird der Bebauungsplan „Zelgle“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 136 (Teil) durch den neuen Teilbebauungsplan „Zelgle, 1. Änderung“ überlagert.

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.